

SATZUNG

über den Wochenmarkt der Stadt Wörth a. Rh. vom 26. Januar 2001 (Wochenmarktsatzung)

Der Stadtrat hat am 25. 01.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Markort

- (1) Die Stadt Wörth a. Rh. betreibt in den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktorte sind:
 - a) im Ortsbezirk Wörth
 - der Parkplatz gegenüber dem Wasserturm in der Dorschbergstraße und
 - der Wochenmarktplatz beim Einkaufszentrum in der Marktstraße,
 - b) im Ortsbezirk Maximiliansau der Festplatz Im Bögel.
- (3) Der Gemeingebrauch dieser Märkte unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereiches geht der Marktverkehr während der Marktzeiten - von Ausnahmen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren abgesehen - allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte im Ortsbezirk Wörth werden dienstags und samstags, der Wochenmarkt im Ortsbezirk Maximiliansau freitags abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Im Ortsbezirk Maximiliansau entfällt der Wochenmarkt während der Kirchweih am letzten Sonntag im August.
- (2) Die Wochenmärkte im Ortsbezirk Wörth beginnen um 08.00 Uhr und enden um 12.00 Uhr.

Der Wochenmarkt im Ortsbezirk Maximiliansau beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 3

Marktfreiheit, Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Der Besuch der Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf den Wochenmärkten ist jedermann gestattet.

- (2) Gegenstände der Wochenmärkte sind gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 08 Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gemüsebaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

 - d) Die durch Landesverordnung im Vollzug der Gewerbeordnung zugelassenen Waren.

- (3) Andere als die in Absatz (2) genannten Gegenstände dürfen auf den Wochenmärkten nicht angeboten oder in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Zuweisung und Entzug der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Stadtverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Marktbesicker, die die Marktplätze ohne Zuweisung benutzen, können durch den Marktaufichtsbeamten vom Marktplatz verwiesen werden. Die Marktbesicker sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

- (2) Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für jeweils einen Tag oder für einen längeren, im voraus bestimmten Zeitraum zugewiesen.

- (3) Zugewiesene Standplätze, die bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für diesen Markttag an andere Marktbesicker vergeben werden.

§ 5

Beziehen und Räumen der Standplätze

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Die Standplätze sind spätestens eine halbe Stunde nach Ende des Marktes zu räumen.
- (3) Die Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht zugleich als Verkaufsstände dienen, dürfen auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Jeder Marktbesicker darf seine Waren nur von dem ihm zugewiesenen Standplatz aus anbieten und verkaufen.
- (2) Die Marktbesicker haben an ihrem Verkaufstand den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort anzubringen.
- (3) Die angebotenen Waren sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Preisschildern (Preis, Gewichtseinheit und Handelsklasse) zu versehen.
- (4) Die nicht auf den Markttischen oder in den Ständen bereitgehaltenen Gegenstände bzw. Waren dürfen nur hinter oder unter den Ständen und Tischen aufbewahrt werden. Vorrätig gehaltene Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt sein. Die Gänge zwischen den einzelnen Markttischen sind freizuhalten.
- (5) Soweit das Gewicht der zu verkaufenden Waren durch eine Waage ermittelt werden muss, sind hierfür nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden.

§ 7

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

- (1) Bei der Lagerung und dem Feilbieten der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Lebensmittelgesetz, die Hygieneverordnung, die Hackfleischverordnung und das Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Marktbesicker dürfen nicht dulden, dass die Marktbesucher die Waren vor dem Kaufabschluss berühren. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 8 Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in sauberen und geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Auf die Beachtung der viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen und der Tierschutzbestimmungen wird hingewiesen.
- (2) Auf den Marktplätzen ist es verboten:
 - a) Geflügel, Kleinvieh und Wild zu schlachten und auszunehmen sowie Geflügel zu rupfen,
 - b) Tierkäfige und Fischgefäße zu reinigen.

§ 9 Ordnung auf den Wochenmärkten

- (1) Jeder hat sich auf den Wochenmärkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - a) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und andere Fahrzeuge sowie Hunde (ausgenommen Führerhunde) auf die Marktplätze zu bringen,
 - b) sich in betrunkenem Zustand auf den Marktplätzen aufzuhalten,
 - c) zu betteln und zu hausieren,
 - d) Waren im Umhertragen auf den Marktplätzen feilzubieten,
 - e) Reklamezettel, Geschäftsanzeigen und dgl. zu verteilen,
 - f) verkehrsstörende Gegenstände mitzubringen und abzustellen.

§ 10 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Marktbeschicker haben insbesondere ihre Stand- und Wagenhalteplätze sowie die Verkaufstische sauber zu halten. Das Gleiche gilt für die Waagen, Schalen, Hackklötze und andere Gegenstände sowie für Planen, Decken, Tücher und dgl. die zum Abdecken von Waren bestimmt sind.

- (2) Das Waschen von Fahrzeugen und Geräten auf den Marktplätzen ist den Marktbesckern nicht gestattet.
- (3) Papier (auch Einwickelpapier) und sonstiges leichtes Verpackungsmaterial ist so aufzubewahren, dass es nicht vom Wind fortgetragen werden kann.
- (4) Abfälle jeder Art sowie Kehricht sind in geeigneten Behältern unterzubringen.
- (5) Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und Leergut vom Marktbesckicker mitzunehmen.
- (6) Soweit Abfälle während der Marktzeit gesundheitsschädlich oder ekelierend werden, sind sie sofort zu beseitigen.
- (7) Die Berufs- und Schutzkleidung der Marktbesckicker und sonstigen Beschäftigten muss den hygienischen Anforderungen entsprechen

§ 11 Marktaufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung obliegt einem Beauftragten der Stadtverwaltung Wörth. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 12 Marktausschluss

Wer gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt, kann befristet oder dauernd von den Wochenmärkten ausgeschlossen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Stadt Wörth keine Haftung für die von den Marktbesckickern eingebrachten Sachen.
- (2) Für Schäden, die durch den Marktbesckicker verursacht werden, haften ausschließlich die Marktbesckicker.

- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen der Marktplätze oder der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten, besteht nicht. Die Stadt behält es sich vor, die Marktplätze auch für andere Veranstaltungen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht, zu nutzen.

§ 14 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen werden von den Marktbesuchern Benutzungsgebühren nach einer besonderen Wochenmarktgebührensatzung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) andere als die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände auf den Wochenmärkten anbietet oder in den Verkehr bringt,
 - b) einen Standplatz vor Zuweisung benutzt oder eigenmächtig verändert, tauscht oder Dritten überlässt,
 - c) gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8, 9 Abs. 2 und 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM/500 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in EURO tritt die Satzung am 01.01. 2002 in Kraft. Im Übrigen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wörth a. Rh., Ortsbezirk Maximiliansau vom 5. Mai 1997 außer Kraft.

Wörth a. Rh., den 26.01.2001


Seiter
Bürgermeister